

Der Landtag von Niederösterreich hat am ...~~17. DEZ. 1987~~..... beschlossen:

Gesetz

über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich

§ 1

Ziele und Aufgaben

Das Land Niederösterreich errichtet eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich, die folgende Aufgaben hat:

- a) Prüfung und Koordinierung aller Förderungen von Forschungsvorhaben durch das Land Niederösterreich,
- b) Förderung der Weiterentwicklung der Wissenschaften in Niederösterreich,
- c) Forschung und Lehre in Niederösterreich, soweit dadurch nicht in Bundeskompetenzen eingegriffen wird,
- d) Förderung und Koordinierung aller Initiativen des Landes Niederösterreich auf Schaffung oder Übertragung universitärer Einrichtungen nach Niederösterreich,
- e) Förderung und Koordinierung aller Initiativen, die auf die Errichtung einer Universität in Niederösterreich gerichtet sind,
- f) Beratung bei der Wahrnehmung der Interessen des Landes Niederösterreich gegenüber dem Bund und anderen Rechtsträgern hinsichtlich neuer universitärer Einrichtungen in Niederösterreich.

Die Aufgaben der Akademie für Umwelt und Energie gemäß § 17 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGB1.8050, werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Errichtung und Organe

(1) Die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich ist eine Einrichtung öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Krems an der Donau.

(2) Ihre Organe sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Wissenschaftliche Beirat,
- c) die Wissenschaftliche Leitung,
- d) die Geschäftsführung,
- e) die Rechnungsprüfung.

§ 3

Finanzmittel

(1) Die für die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch

- a) eigene Einnahmen,
- b) Beiträge des Landes Niederösterreich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- c) Beiträge privater Rechtsträger.

(2) Eine angemessene Beteiligung des Bundes, der Stadt Krems an der Donau und anderer Rechtsträger ist anzustreben.

§ 4
Statut

Die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich übt ihre Tätigkeit aufgrund eines Statutes aus. In diesem Statut sind die Aufgaben der Organe, die Zahl der Mitglieder der Organe und alle erforderlichen Geschäftsordnungsbestimmungen zu regeln, soweit nicht in diesem Gesetz Regelungen bereits enthalten sind.

§ 5
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) den Mitgliedern der Landesregierung,
- b) aus soviel weiteren Mitgliedern, als jeweils Mitglieder der Landesregierung vorgesehen sind,
- c) je einem stimmberechtigten Vertreter des Bundes und der Stadt Krems an der Donau, wenn diese Gebietskörperschaften eine derartige Entsendung vornehmen.

Die Mitglieder des Kuratoriums nach lit. b sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien in der NÖ Landesregierung von dieser auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Unterläßt ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht, ist die NÖ Landesregierung bei Bestellung dieser Mitglieder frei. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Bei der Änderung des Stärkeverhältnisses in der NÖ Landesregierung hat eine Neubestellung zu erfolgen.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann. Für den Fall seiner Verhinderung hat das Kuratorium einen Stellvertreter zu wählen.

- (3) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes vorgesehen ist. Insbesondere obliegt dem Kuratorium:
- a) Aufsicht über alle anderen Organe der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich,
 - b) grundsätzliche Entscheidung über Vorhaben gemäß § 1,
 - c) Beschlußfassung über Jahresvoranschlag und Dienstpostenplan,
 - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - e) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirates, der Wissenschaftlichen Leitung, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfung,
 - f) Beschlußfassung über das Statut,
 - g) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und der Wissenschaftlichen Leitung,
 - h) Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführung.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation oder erwiesene Erfahrung auf den Gebieten der Wissenschafts- oder Forschungsförderung. Der Widerruf der Bestellung und Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die Beratung aller Organe der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich in Wissenschafts- und Forschungsfragen.

§ 7

Wissenschaftliche Leitung

- (1) Der Wissenschaftlichen Leitung obliegt die Führung und Vertretung der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich nach außen entsprechend den durch das Kuratorium vorgegebenen Grundsätzen. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Förderung von Lehr- und Forschungsvorhaben in Niederösterreich,
 - b) Organisation von Forschung und Lehre,
 - c) Entscheidung über die Förderung von Projekten in Niederösterreich, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft dienen,
 - d) Beschlußfassung über Initiativen zur Schaffung oder Übertragung universitärer Einrichtungen nach Niederösterreich,
 - e) Beschlußfassung über Initiativen, die auf die Errichtung einer Universität in Niederösterreich gerichtet sind.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation.

§ 8

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt unter der Führung der Wissenschaftlichen Leitung die Besorgung der laufenden Geschäfte der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

§ 9

Finanzkontrolle

- (1) Der Rechnungsprüfung obliegt die interne Kontrolle der Finanzgebarung der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich.

- (2) Dem Finanzkontrollausschuß des Landes Niederösterreich obliegt die Überprüfung der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzgebarung der Organe der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.1988 in Kraft.